

# Zertifizierungsprogramm - CPR

Zertifizierung von Bauprodukten

i.S. der Europäischen Bauproduktenverordnung

## 1. Vorwort

Dieses *Zertifizierungsprogramm - CPR* legt die spezifische Vorgehensweise der Holzforschung Austria für Zertifizierungen im Rahmen der Europäische Bauproduktenverordnung<sup>1</sup> fest.

Zusätzliche für die Zertifizierungen der Holzforschung Austria relevante Regelungen sind in dem Dokument *Vertragliche und allgemeine Bestimmungen der Zertifizierungsstelle der Holzforschung Austria* beschrieben.

Das Dokument *Information - CPR* gibt einen Überblick über die Grundsätze der CE-Kennzeichnung und im Speziellen über die Europäische Bauproduktenverordnung.

Der Inverkehrbringer ist für die von ihm mit dem CE-Zeichen versehenen Produkte und für die ausgestellten Leistungserklärungen verantwortlich.

Die Aufgaben in den unterschiedlichen Systemen für die Bewertung und Überprüfung der Leistungsbständigkeit der Produkte gem. CPR sind in Tabelle 1 (siehe nächste Seite) zusammengefasst. Die dort verwendeten Begriffe sind durch die CPR näher definiert.

## 2. Aufgabenverteilung

Der Inverkehrbringer ist für die von ihm mit dem CE-Zeichen versehenen Produkte und für die ausgestellten Leistungserklärungen verantwortlich.

Die Aufgaben in den unterschiedlichen Systemen für die Bewertung und Überprüfung der Leistungsbständigkeit der Produkte gem. CPR sind in Tabelle 1 zusammengefasst. Die dort verwendeten Begriffe sind durch die CPR näher definiert.

## 3. Holzforschung Austria als notifizierte Stelle

Die Holzforschung Austria - Österreichische Gesellschaft für Holzforschung ist als Prüflabor (NB 1087), und als Zertifizierungsstelle (NB 1359) für die relevanten harmonisierten Spezifikationen in den folgenden Produktbereichen notifiziert:

- Bauholz, Leimholzprodukte
- Befestigungsmittel
- Holzwerkstoffe
- Holzböden
- Bausätze für den Holzbau
- Fenster, Türen

Der detaillierte Scope der technischen Spezifikationen ist auf der vorgesehenen Webpage der Europäischen Kommission abrufbar. Derzeit

[http://ec.europa.eu/enterprise/newapproach/nando/index.cfm?fuseaction=notifiedbody.notifiedbody&refe\\_cd=EPOS%5F50335](http://ec.europa.eu/enterprise/newapproach/nando/index.cfm?fuseaction=notifiedbody.notifiedbody&refe_cd=EPOS%5F50335)

Die Holzforschung Austria berücksichtigt bei ihren Konformitätsbewertungstätigkeiten die folgenden Dokumente und muss auch auf diesbezügliche Änderungen reagieren.

- die CPR
- die von ihr abgeleiteten Dokumente
- relevante harmonisierte Spezifikationen und diese unterstützende normative Dokumente
- relevante Dokumente der Group of Notified Bodies (GNB)
- relevante Dokumente der Notifizierungsbehörde
- relevante Dokumente des ANB, der nationalen Spiegelgruppe der GNB

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 09.03.2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates - in Folge hier CPR

- relevante Dokumente der Akkreditierungsstelle
- relevante Dokumente der EA
- relevante Anforderungsnormen für Konformitätsbewertungsstellen
- sowie weitere nicht genannte die von Relevanz sind bzw. werden

Änderungen die Einfluss auf bestehende Zertifikate haben sowie einen Handlungsbedarf beim Zertifikatinhaber haben, werden diesem mitgeteilt und die erforderlichen Maßnahmen abgeklärt.

Tabelle 1: Aufgabenverteilung in den unterschiedlichen Systemen zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit (AVCP)

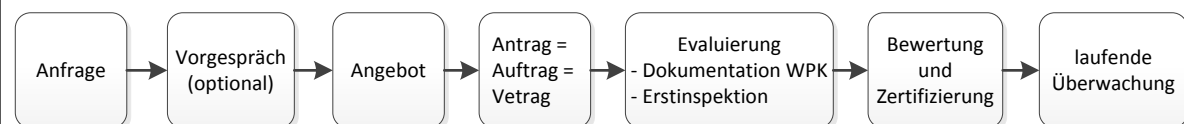
System zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit (AVCP)	Leistungserklärung des Herstellers in Bezug auf die Wesentlichen Merkmale des Bauprodukts auf folgender Grundlage		Art der notifizierten Stelle (NB)
	Aufgaben des Herstellers	Aufgaben der notifizierten Stelle	
<b>1+</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>werkseigene Produktionskontrolle</li> <li>zusätzliche Prüfung von im Herstellungswerk entnommenen Proben nach festgelegtem Prüfplan</li> </ul>	Entscheidung über die Ausstellung, Beschränkung, Aussetzung oder Zurücknahme der Bescheinigung der Leistungsbeständigkeit des Bauprodukts auf der Grundlage folgender von der Stelle vorgenommener Bewertungen und Überprüfungen: <ul style="list-style-type: none"> <li>Bewertung der Leistung des Bauprodukts anhand einer Prüfung (einschließlich Probenahme), einer Berechnung, von Werttabellen oder Unterlagen zur Produktbeschreibung;*               <ul style="list-style-type: none"> <li>Erstinspektion des Herstellungsbetriebs und der werkseigenen Produktionskontrolle;</li> <li>kontinuierliche Überwachung, Bewertung und Evaluierung der werkseigenen Produktionskontrolle;</li> <li>Stichprobenprüfung (audit-testing) von Proben, die von der notifizierten Produktzertifizierungsstelle im Herstellungsbetrieb oder in den Lagereinrichtungen des Herstellers entnommen wurden.</li> </ul> </li> </ul>	Produktzertifizierungsstelle
<b>1</b>	wie unter System 1+	wie unter System 1+ <u>aber ohne</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>Stichprobenprüfung (audit-testing) von Proben,</li> </ul>	
<b>2+</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Bewertung der Leistung des Bauprodukts anhand einer Prüfung (einschließlich Probenahme), einer Berechnung, von Werttabellen oder Unterlagen zur Produktbeschreibung;*               <ul style="list-style-type: none"> <li>werkseigene Produktionskontrolle</li> <li>zusätzliche Prüfung von im Herstellungswerk entnommenen Proben nach festgelegtem Prüfplan</li> </ul> </li> </ul>	Entscheidung über die Ausstellung, Beschränkung, Aussetzung oder Zurücknahme der Bescheinigung der Leistungsbeständigkeit des Bauprodukts auf der Grundlage folgender, von der Stelle vorgenommener Bewertungen und Überprüfungen: <ul style="list-style-type: none"> <li>Erstinspektion des Herstellungsbetriebs und der werkseigenen Produktionskontrolle;</li> <li>kontinuierliche Überwachung, Bewertung und Evaluierung der werkseigenen Produktionskontrolle.</li> </ul>	Zertifizierungsstelle für die WPK
<b>3</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>werkseigene Produktionskontrolle</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Feststellung der Leistung anhand einer Prüfung (auf der Grundlage der vom Hersteller gezogenen Stichprobe), einer Berechnung, von Werttabellen oder von Unterlagen zur Produktbeschreibung*</li> </ul>	Prüflabor
<b>4</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Feststellung der Leistung anhand einer Prüfung (auf der Grundlage der vom Hersteller gezogenen Stichprobe), einer Berechnung, von Werttabellen oder von Unterlagen zur Produktbeschreibung*</li> <li>werkseigene Produktionskontrolle</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>keine</li> </ul>	

\* im Falle harmonisierter Normen, nicht im Falle von Europäisch Technischen Bewertungen (ETA);

#### 4. Ablauf zur Erlangung einer Zertifizierung (Systeme 1+, 1 und 2+)

Zur transparenten Darstellung des Ablaufes sind die einzelnen Schritte der untenstehenden Grafik im Folgenden tabellarisch dargestellt und detailliert beschrieben:

## Zertifizierungsprozess CPR



Anfrage	<p>In dieser Phase wird geklärt, ob das gegenständliche Produkt unter eine harmonisierter Spezifikation fällt, ob die Holzforschung Austria dafür notifiziert ist und ob möglicherweise eine Unvereinbarkeit mit den vorgesehenen Tätigkeiten hinsichtlich der Tätigkeit als unabhängiger Dritter vorliegt.</p> <p>Systeme 1+, 1, 2+ → <i>Angebot (Systeme 1+, 1, 2+)</i></p> <p>Sollte sich herausstellen, dass kein Angebot erstellt werden kann, so wird der Anfragende darüber und über die sich ergebenden Konsequenzen informiert.</p>
optionales Vorgespräche	<p>Sollte es vom Kunden gewünscht und beauftragt werden, können in einem Vorgespräch Informationen zur CPR sowie zum Ablauf und den Erfordernissen der Konformitätsbewertung detailliert besprochen werden.</p> <p>Dabei wird auf die Wahrung der Unabhängigkeit besonderes Augenmerk gelegt. D.h., dass in einem solchen Vorgespräch in keinem Fall Beratungsdienstleitung, wie beispielsweise die Hilfe bei der Erstellung und Einführung des zu bewertenden WPK-Systems</p>
Angebot (Systeme 1+, 1, 2+) <sup>2</sup>	<p>In dieser Phase erhält der Anfragende</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• ein spezifisches Angebot über die Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungstätigkeit, die vorgesehen ist um für das relevante Produkt ein Zertifikat über die Leistungsbeständigkeit auszustellen.</li> <li>• Teil des Angebotes ist auch die Probenahme für die ITT, die in den Systemen 1+ und 1 auch Aufgabe der notifizierten Stelle ist</li> <li>• ggf. einen Hinweis darauf welche Subauftragnehmer für welche Tätigkeiten der angebotenen Leistungen herangezogen werden.</li> <li>• Aufforderung bei Auftragserteilung auch die dokumentierte Werkseigene Produktionskontrolle und ggf. bereits vorhandene Prüfzeugnisse<sup>2</sup> zu übersenden</li> <li>• <i>Antragsformular</i></li> <li>• <i>Information - CPR</i></li> </ul>

<sup>2</sup> Bereits vorhandene ITT Prüfberichte anderer Prüfstellen können unter folgenden Voraussetzungen zur Bewertung der Konformität herangezogen werden:

- wenn die Prüfstelle für diese Prüfung notifiziert oder
- akkreditiert ist und zusätzlich nachweislich den Anforderungen gem. CPR Art. 43 entspricht
- die Prüfzeugnisse im Original vorgezeigt werden können und gültig sind,
- die Probenahme entweder durch die Holzforschung Austria oder durch die gegenständliche Prüfstelle durchgeführt wurde und nachvollziehbar aus dem Prüfzeugnis hervorgeht,
- dass das geprüfte Produkt eindeutig einem bestimmten Produktionsdatum zugeordnet werden kann,
- Rückschlüsse auf die Produktionsbedingungen des geprüften Produktes zugänglich sind,
- falls möglich eine entsprechende Klassifizierung durchgeführt wurde,
- und wenn die Holzforschung Austria die volle Verantwortung für die Ergebnisse übernehmen kann

Quelle: In Anlehnung an NB-CPR/AG03/002r3

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Allgemeine Bestimmungen der Zertifizierungsstelle der Holzforschung Austria</i></li> <li>• <i>Zertifizierungsprogramm - CPR</i> (i.e. dieses Dokument)</li> <li>• <i>Vertragliche und allgemeine Bestimmungen der Zertifizierungsstelle der Holzforschung Austria</i></li> </ul> <p>→ <i>Antrag/Auftrag/Vertrag (System 1+, 1, 2+)</i></p>
Antrag/ Auftrag/ Vertrag (System 1+, 1, 2+)	<p>Mit der Unterzeichnung des vollständig ausgefüllten Antragsformulars</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• beauftragt der Kunde die Holzforschung Austria mit den angebotenen Tätigkeiten</li> <li>• bestätigt der Kunden Erhalt, Kenntnisnahme und Einverständnis und ggf. Einhaltung der ihm mit dem Angebot übersandten Dokumente, deren Inhalte somit Vertragsgegenstände werden.</li> <li>• übersendet der Kunde die erforderliche Dokumentation seiner WPK</li> <li>• übersendet der Kunde ggf. bereits vorhandene Prüfzeugnisse<sup>2</sup></li> </ul> <p>→ <i>Antragsbewertung (System 1+, 1, 2+)</i></p>
Antragsbe- wertung (System 1+, 1, 2+)	<p>Die vom Antragsteller eingegangene Information wird hinsichtlich der folgenden Kriterien überprüft um sicherzustellen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Informationen ausreichend, für die Durchführung des Zertifizierungsprozesses sind;</li> <li>• mögliche Unklarheiten zwischen Kunden und Holzforschung Austria geklärt sind, einschließlich der Vereinbarung bezüglich der zugrunde liegenden normativen Dokumente (einschließlich deren Ausgabedatums);</li> <li>• der Geltungsbereich der angestrebten Zertifizierung festgelegt ist;</li> <li>• alle nötigen Ressourcen zur Durchführung der Evaluierungstätigkeiten verfügbar sind;</li> <li>• die Holzforschung Austria über die Kompetenz und die Fähigkeit verfügt, die Zertifizierungstätigkeiten durchzuführen</li> </ul> <p>→ <i>System 1+, 1: Typenprüfung System 1+, 1</i> → <i>System 2+:Evaluierung</i></p>
Typenprü- fung System 1+, 1	<p>In diesen Systemen ist auch die Probenahme für die notwendige Typenprüfung Aufgabe und Verantwortung der Holzforschung Austria.</p> <p>Die Probenahme kann auch im Zuge eines beauftragten, optionalen Vorgesprächs oder im Zuge der Erstinspektion durchgeführt werden.</p> <p>Nach der Prüftätigkeiten wird ein Prüfbericht ausgestellt, der dem Auftraggeber nach Abschluss des Zertifizierungsprozesses zugestellt wird.</p> <p>Die Ergebnisse fließen in den Zertifizierungsprozess ein.</p> <p>→ <i>Evaluierung - WPK-System</i></p>
Evaluierung - WPK-System	<p>Diese Phase umfasst die Überprüfung ob die dokumentierte WPK die Anforderungen erfüllt um sicherzustellen, dass der in der Typenprüfung festgestellte Produkttyp theoretisch hergestellt und seine Leistungsbeständigkeit gewährleistet werden kann. Dies wird durch die Vorevaluierung der übergebenen Dokumente der WPK durchgeführt.</p> <p>Sollte diese Vorprüfung ein positives Ergebnis zeigen, wird ein Termin für die Erstinspektion des Werkes und der WPK vereinbart.</p> <p>→ <i>Evaluierung - Erstinspektion des Werkes und der WPK</i></p>
Evaluierung -	<p>Die Erstinspektion dient der Evaluierung ob das Werk und die WPK tatsächlich und</p>

<p>Erstinspektion des Werkes und der WPK</p>	<p>praktischen sicherstellen können, dass der in der Typenprüfung festgestellte Produkttyp hergestellt wird und damit seine Leistungsbeständigkeit gewährleistet wird. Diese wird als Witnessaudit durchgeführt.</p> <p>Im Abschlussgespräch des Witnessaudits und/oder im Zuge der daran anschließenden Evaluierungen wird der Antragsteller ggf. nachweislich dazu aufgefordert - innerhalb einer angemessen gesetzten Frist - notwendige und angemessene Korrekturmaßnahmen zu ergreifen.</p> <p>Je nach Abweichungsart und geforderter Korrekturmaßnahme kann eine Überprüfung von nachgereichten Dokumente (üblicherweise bei geringfügigen Abweichungen) oder die Durchführung eines weiteren Witnessaudits (üblicherweise bei schwerwiegenden Abweichungen) notwendig sein. Letzteres um zu kontrollieren ob die getroffenen Korrekturmaßnahmen auch tatsächlich implementiert und angewendet wird.</p> <p>Zur Definition der Abweichungsarten siehe: <i>Allgemeine Bestimmungen der Zertifizierungsstelle der Holzforschung Austria</i></p> <p>Sowohl nach der fristgerecht Erbringung der geforderten Korrekturmaßnahmen als auch im Falle, dass der Antragsteller nach Ablauf der Frist und nach erneuter Aufforderung die entsprechenden Korrekturmaßnahmen nicht erbringt bzw. erbringen kann, wird ein Bericht über die Erstinspektion erstellt und eine vom Evaluierungsprozess unabhängige Zertifizierungsentscheidung getroffen.</p> <p>→ <i>Bewertung und Zertifizierungsentscheidung</i></p>
<p>Bewertung und Zertifizierungsentscheidung</p>	<p>Eine vom Evaluierungsprozess unabhängige und für diese Tätigkeiten ermächtigte Person bewertet die Ergebnisse der Evaluierung und trifft eine Zertifizierungsentscheidung.</p> <p>→ <i>positive Zertifizierungsentscheidung</i></p> <p>Im Falle von bestehenden Abweichungen, ungeachtet ihrer Schwere, kann keine positive Zertifizierungsentscheidung getroffen werden.</p> <p>→ <i>negative Zertifizierungsentscheidung</i></p>
<p>positive Zertifizierungsentscheidung</p>	<p>Der Antragsteller erhält die folgenden Schriftstücke:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zertifikat</li> <li>• Bericht über die Erstinspektion</li> <li>• Rechnung</li> </ul> <p>→ <i>Verzeichnis zertifizierter Produkte</i>  → <i>laufende Überwachung der WPK</i></p>
<p>negative Zertifizierungsentscheidung</p>	<p>Der Antragsteller wird schriftlich über die Nichtgewährung der Zertifizierung begründet informiert und es wird ihm mitgeteilt, dass damit der Antrag und der damit verbundene Auftrag abgeschlossen ist.</p> <p>Der Antragsteller wird darauf hingewiesen, dass bei Interesse an der Fortsetzung des Zertifizierungsprozesses zu einem späteren Zeitpunkt, erneut ein Antrag zu stellen ist und allfällige Ergebnisse des Evaluierungsprozesses dabei nach Maßgabe der Zertifizierungsstelle berücksichtigt werden können.</p> <p>Außerdem erhält der Antragsteller:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bericht über die Erstinspektion</li> <li>• Rechnung für die angefallenen Kosten</li> </ul>

<p>Verzeichnis zertifizierter Produkte</p>	<p>Die Holzforschung Austria führt ein Register über die von ihr ausgestellten Zertifikate. Darin ist, neben anderen Information, jedenfalls auch</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Identifizierung des Produkts</li> <li>• die relevante harmonisierte Spezifikation</li> <li>• die Identifizierung des Kunden</li> <li>• der Status des Zertifikats</li> </ul> <p>ersichtlich. Zusätzlich sind diese Informationen auch auf der Homepage der Zertifizierungsstelle abrufbar.</p> <p>→ <i>laufende Überwachung der WPK</i></p>
<p>laufende Überwachung der WPK</p>	<p>Die laufende Überwachung der WPK dient der Evaluierung ob die WPK <i>weiterhin</i> sicherstellen kann, dass der in der Typenprüfung festgestellte Produkttyp hergestellt wird und damit seine Leistungsbeständigkeit gewährleistet wird. Dieses wird als Witnessaudit durchgeführt. Wie oft dieses stattfindet, richtet sich nach der in der harmonisierten Spezifikation dafür vorgesehenen Frequenz. Im System 1+ werden im Zuge des Witnessaudits auch die zusätzlich Proben für die vorgesehene Stichprobenprüfung, entsprechend den Anforderungen der harmonisierten Spezifikation bzw. anderer Grundlagendokumente entnommen. Die Prüfergebnisse fließen in die Evaluierung ein. Im Abschlussgespräch des Witnessaudits und/oder im Zuge der daran anschließenden Evaluierungen wird der Zertifikatsinhaber ggf. nachweislich dazu aufgefordert - innerhalb einer angemessenen gesetzten Frist - notwendige und angemessene Korrekturmaßnahmen zu ergreifen. Je nach Abweichungsart und geforderter Korrekturmaßnahme kann eine Überprüfung von nachgereichten Dokumente (üblicherweise bei geringfügigen Abweichungen) oder die Durchführung eines weiteres Witnessaudit (üblicherweise bei schwerwiegenden Abweichungen) notwendig sein. Letzteres um zu kontrollieren ob die getroffenen Korrekturmaßnahmen auch tatsächlich implementiert und angewendet wird. Zur Definition der Abweichungsarten siehe: <i>Allgemeine Bestimmungen der Zertifizierungsstelle der Holzforschung Austria</i></p> <p>a) Sollten keine Abweichungen festgestellt werden bzw. eine fristgerechte Erbringung der geforderten Korrekturmaßnahmen erfolgen, wird ein Bericht über die Überwachung erstellt und dieser zusammen mit der Rechnung an den Antragsteller übermittelt. Die Überwachung ist damit abgeschlossen.</p> <p>b) Sollte der Zertifikatsinhaber nach Ablauf der Frist und nach erneuter Aufforderung die entsprechenden Korrekturmaßnahmen nicht erbringen bzw. erbringen können, wird ebenfalls ein Bericht über die laufende Überwachung der WPK erstellt und dieser an die für die Bewertung und Zertifizierungsentscheidung vorgesehene Person weitergegeben.</p> <p>Eine vom Evaluierungsprozess unabhängige und für diese Tätigkeiten ermächtigte Person bewertet, wie bei der Erstzertifizierung, die Ergebnisse der Evaluierung und trifft eine Zertifizierungsentscheidung.</p> <p>- Im Falle einer positiven Zertifizierungsentscheidung wird der Zertifikatsinhaber darüber informiert bzw. ggf. dazu aufgefordert noch nötige Folgemaßnahmen durchzuführen. Sollte die Umsetzung der geforderten Maßnahmen nicht bis zur gesetzten Frist nachgewiesen werden bzw. werden können, so wird gem. Dokument <i>Vertragliche und allgemeine Bestimmungen der Zertifizierungsstelle</i></p>



	<p><i>der Holzforschung Austria - Kapitel Beendigung, Einschränkung, Aussetzung oder Zurückziehung vorgegangen.</i></p> <p>- Im Falle einer negativen Zertifizierungsentscheidung wird gem. Kapitel <i>Vertragliche und allgemeine Bestimmungen der Zertifizierungsstelle der Holzforschung Austria - Kapitel Beendigung, Einschränkung, Aussetzung oder Zurückziehung</i> vorgegangen.</p>
--	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

## 5. Subauftragsvergabe

Grundsätzlich wird das gesamte Spektrum durch Konformitätsbewertung durch die Holzforschung Austria durchgeführt.

Sollte es in Ausnahmefällen notwendig sein, bestimmte Tätigkeit im Zuge der Evaluierungsphase im Unterauftrag zu übergeben, so werden dafür Stellen herangezogen, die für diese Tätigkeiten und für die relevante Spezifikation über eine aufrechte Notifikation verfügen. Sollte nur eine gültige Akkreditierung vorliegen, so muss sich die Holzforschung Austria darüber vergewissern ob diese Stelle auch gesichert den relevanten Anforderungen der CPR genügt. Die Verantwortung für die vergebenen Tätigkeiten und somit auch die Berücksichtigung der Ergebnisse dieser Tätigkeit verbleibt bei der Holzforschung Austria.

Der Antragsteller wird über die geplante Vergabe dieser Tätigkeit und auch an wen diese vergeben werden sollen im Zuge des Angebotes informiert und stimmt dieser ggf. mit der Unterzeichnung des Antrages zu.

In keinem Fall ausgelagert wird die Bewertung des Evaluierungsergebnisses sowie die Zertifizierungsentscheidung.

Ausgelagert werden können beispielsweise Prüfungen, wohingegen die Ergebnisse und Prüfberichte dieser Prüfungen wiederum durch die Holzforschung Austria selbst bewertet müssen.

## 6. Meldepflichten von notifizierten Stellen

Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben hat die Holzforschung Austria folgenden Meldepflichten, die im Zusammenhang mit Anträgen bzw. erteilten Konformitätsbewertungen stehen und die von ihr erfüllt werden.

- der notifizierenden Behörde jede Verweigerung, Einschränkung, Aussetzung oder jeden Widerruf von Bescheinigungen
- der notifizierende Behörde alle Umstände, die Folgen für den Geltungsbereich und die Bedingungen der Notifizierung haben,
- der notifizierenden Behörde jedes Auskunftersuchen in Bezug auf ihre Tätigkeiten zur Bewertung und/oder Überprüfung der Leistungsbeständigkeit, das sie von den Marktüberwachungsbehörden erhalten haben,
- der notifizierenden Behörde auf Verlangen, welchen Tätigkeiten sie im Geltungsbereich ihrer Notifizierung in Übereinstimmung mit den Systemen zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit als unabhängige Dritte nachgegangen sind und welche anderen Tätigkeiten, einschließlich grenzüberschreitender Tätigkeiten und Vergabe von Unteraufträgen, sie ausgeführt haben.
- den anderen gemäß CPR notifizierten Stellen, die als unabhängige Dritte in Übereinstimmung mit den Systemen zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit ähnlichen Aufgaben nachgehen und für Bauprodukte, die von derselben harmonisierten technischen Spezifikation erfasst sind, einschlägige Informationen über die negativen und auf Verlangen auch über die positiven Ergebnisse dieser Bewertungen und/oder Überprüfungen.